

„Gobi“

Deutsch-Mongolischer Verein Halle (Saale)

Vereinsatzung

Inhalt:

- I. Name, Sitz, Geschäftsjahr,
- II. Vereinszweck,
- III. Vereinsorgane,
- IV. Vorstand,
- V. Mitgliederversammlung,
- VI. Mitglieder,
- VII. Ende der Mitgliedschaft,
- VIII. Ausschluss von Mitgliedern,
- IX. Mitgliedsbeitrag,
- X. Auflösung des Vereins,
- XI. Inkrafttreten

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „Gobi“ Deutsch-Mongolischer Verein Halle (Saale)
- b) Vereinssitz ist Halle Saale.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz “e.V.”
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck (Ziele und Gemeinnützigkeit)

a) Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Wissens über die Partnerländer Deutschland und Mongolei, sowie des kulturellen Austausches zwischen den Ländern unter Einbeziehung regionaler Besonderheiten des Großraums Halle (Saale)
2. die Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und die Mongolei, sowie die Organisation von Informationsveranstaltungen
3. die Förderung der Völkerverständigung in den Bereichen der Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur
4. die Organisation von humanitären Hilfsaktionen
5. die Durchführung einzelner kultureller Veranstaltungen mit nationaler Bedeutung.

b) Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner in Ziffer II. spezifizierten Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.

2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aus den Mitteln des Vereins erhalten Mitglieder oder Dritte keine Zuwendungen oder Gewinne.

III. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

IV. Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. 1. Schatzmeister/in
4. 2. Schatzmeister/in
5. Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Über das Bankvermögen des Vereins können ebenfalls je 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam verfügen.

- b) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand beschließt über die Vereinsangelegenheiten, die nicht des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen, und führt im Übrigen deren Beschlüsse aus.
- d) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandmitglied beantragt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- e) Der Verein wird vertreten durch die Vorstandmitglieder, d.h. durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den 1. Schatzmeister und 2. Schatzmeister sowie den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 26 BGB.
- f) Über das Bankvermögen des Vereins können nur je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam verfügen.

V. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- c) Ihre Einberufung erfolgt per schriftlicher Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten mindestens 1 Woche vor dem Termin.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand zwei Tage vor der Einberufung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die vom Vorstand vorgegebene Tagesordnung ändern.

d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe des Abstimmungsergebnisses protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht offen.

e) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

f) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst werden, für die Änderung der Satzung sind jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

g) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder von 20 % der Vereinsmitglieder einberufen werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt die Einberufungsfrist 1 Woche.

h) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt, als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erreicht hat.

i) Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und entlastet den Vorstand nach Vorlage des Jahresgeschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts.

VI. Mitglieder

a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke und Vereinsziele zu unterstützen.

b) Über eine Aufnahme in den Verein wird nach Antrag vom Vorstand entschieden.

VII. Ende der Mitgliedschaft / Austritt

a) Jedes Mitglied kann zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Im Übrigen endet die

Mitgliedschaft durch schriftlichen Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und Sachleistungen ist ausgeschlossen.

VIII. Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereines verletzt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Außerdem können Mitglieder, die über 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichteten, vom Verein ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich; das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

IX. Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung entscheidet.

X. Auflösung des Vereins

a) Über die Auflösung des Vereins, des Vermögens und der Verbindlichkeiten beschließt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

b) Im Falle der Auflösung oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an UNICEF Halle (Saale), zweckgebunden zur Verwendung für humanitäre Hilfsaktionen für Kinder in der Mongolei.

c) Der künftige Beschluss über diese Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

XI. Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft am:

1. Gründungsmitglied

.....den

2. Gründungsmitglied

.....den

3. Gründungsmitglied

.....den

4. Gründungsmitglied

.....den

5. Gründungsmitglied

.....den

6. Gründungsmitglied

.....den

7. Gründungsmitglied

.....den

Halle/Saale den 16.03.2010